

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz Europazins

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Europazins“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **19. Dezember 2025** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die Aufnahme der Darstellung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (die „E/S-Strategie“) in die „Besonderen Anlagenbedingungen“ des Fonds. Eine Darstellung und Erläuterung der Einzelheiten der angewandten E/S-Strategie ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten.

Die seitens des Fonds angewandte E/S-Strategie nebst den im Verkaufsprospekt angegebenen Ausschlusskriterien werden nunmehr in dem neu eingefügten § 1 der „Besonderen „Anlagebedingungen“ des Fonds beschrieben. Die E/S-Strategie sieht vor, dass seitens Allianz Global Investors in einem ersten Schritt ökologische und soziale Merkmale dahingehend beworben werden, indem Anlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von verbindlich festgelegten Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager des Fonds auch Unternehmen aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager anschließend aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es die Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Hierbei wird den Emittenten

eine individuelle Punktzahl („Score“) seitens des Investmentmanagers zugewiesen. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für einen Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar. § 3 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ stellt in diesem Zusammenhang klar, dass mindestens 90 % des Fondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten zu investieren sind, die mit einem internen Score von 1 oder höher bewertet worden sind. Bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. Bankguthaben, Barmittel, Einlagen etc.) können aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden. Derivate werden ebenfalls nicht bewertet.

In diesem Zusammenhang wendet Allianz Global Investors – wie oben bereits dargestellt - feste Mindestausschlusskriterien an, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind und nun ebenfalls in § 3 der nachstehend abgedruckten „Besonderen Anlagebedingungen“ aufgeführt werden.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **19.12.2025** gültig ist:

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **14.08.2025**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)

Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz: BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Vertreterin in der Schweiz kostenlos bezogen werden. Das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage ist Deutschland.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,
(die „Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft
verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Allianz Europazins,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Anlageziel und -strategie

- (1) Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, eine marktgerechte Rendite bezogen auf die europäischen Rentenmärkte im Einklang mit den seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen zu generieren.
- (2) In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des OGAW-Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert werden kann, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 14 genannt und erläutert werden.
- (3) Die Gesellschaft ermittelt in einem zweiten Schritt aus dem für das OGAW-Sondervermögen anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser

abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche im Rahmen der Umsetzung des zweiten Schrittes durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

- (4) Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird in einem dritten Schritt dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisenden Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) verzinsliche, auf eine europäische Währung lautende Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach

Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren;

- b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, aber nur soweit sie in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden; so erworbene Aktien oder Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen;
 - c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, die auf eine europäische Währung lauten und deren Risikoprofil mit den unter Buchstabe a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf eine europäische Währung lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren;
 - 3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf eine europäische Währung lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren;
 - 4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch verzinsliche Vermögensgegenstände nur, wenn sie auf eine europäische Währung lauten und Aktien und Aktien gleichwertige Papiere nur, soweit sie in Ausübung eines Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechts erworben werden; so erworbene Aktien oder Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

§ 3 Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 90 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, welche eine zugewiesene interne Punktzahl von 1 oder höher gemäß § 1 aufweisen. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) können ggf. nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet werden sowie Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 5 werden nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet und verfügen somit nicht über eine zugewiesene Punktzahl gemäß § 1 und werden daher nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet werden und verfügen somit nicht über eine zugewiesene Punktzahl gemäß § 1 und werden daher nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die mittels des internen Bewertungssystems gemäß § 1 bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.
- (2) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 und Nr. 6 von Emittenten, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder die einen überwiegenden Anteil ihres Umsatzes und/oder Gewinne in dem genannten Raum erwirtschaften oder Holdinggesellschaften, die überwiegend in Unternehmen mit Sitz in Europa investiert sind, darf insgesamt zwei Drittel des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (3) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 und Nr. 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen

verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.

- (4) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (5) Verzinsliche Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 werden nur erworben, wenn sie über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden. Verliert ein Wertpapier die in Satz 1 genannte Voraussetzung nach seinem Erwerb für das OGAW-Sondervermögen, wird die Gesellschaft seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Wertpapiere nach Satz 2 darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.
- (8) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen und nicht vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert ausgestellt worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (9) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207

und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

(10) Die in den Absätzen 2 bis 6 und 8 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.

(10) Eine Überschreitung der in Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 und Absatz 8 genannten Grenzen durch Erwerb entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

(11) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

(12) Der Anteil der Aktien, der Aktien gleichwertigen Papiere sowie der festverzinslichen Wertpapiere, die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 2,00 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

(13) Der Anteil der Aktien, der Aktien gleichwertigen Papiere sowie der festverzinslichen Wertpapiere, die als an der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) ausgerichtete Anlagen gelten, darf 0,01 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

(14) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,

- die umstrittene Waffen¹ (z.B. Atomwaffen außerhalb des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

§ 4 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze (soweit nicht die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannte Anlagegrenze betroffen ist) zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des OGAW-Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer

¹ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und

Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilscheininhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Pauschalvergütung

Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,94 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,65 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung in Höhe von 30% der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - 1. die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme, für welche die Gesellschaft keine Vergütung gemäß Absatz 1 Nr. 2 (Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhält, entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt in diesem Fall sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
 - 2. a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,

- b) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des

OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen.